NATIONALES BEGLEITGREMIUM

Unterlage TOP 6a /24. Sitzung des NBG

Beschlussvorlage

Thema: Rückmeldung an die BGE zum vorgelegten Verfahrensvorschlag zur Umsetzung der Akteneinsicht durch das NBG

Datum: 07.01.2019

Eingebracht von: Klaus Brunsmeier/Kontakt Geschäftsstelle: Carolin Boßmeyer

Das NBG möge beschließen, folgende Rückmeldung an die BGE zu geben und diese mit der BGE zu besprechen:

1. Das NBG dankt der BGE herzlich für den gut vorbereiteten und aufgearbeiteten Vorschlag, welcher zur 22. Sitzung des NBG vorgelegt wurde, siehe Anlage 2/Prot. 22 und Anlage 3/Prot. 22.

2. Das NBG sieht die Vorschläge der BGE für die Abläufe als gute Grundlage für eine Akteneinsicht an, möchte jedoch die Vereinbarung für die endgültige Fassung zunächst noch juristisch prüfen lassen sowie mit dem/der/den eigenen Gutachter*innen bzw. einzusetzenden Vertrauenspersonen abstimmen.

3. Das NBG schlägt vor, der Vereinbarung eine kurze Präambel voranzustellen, die die gemeinsamen Überzeugungen von NBG und BGE zum Ausdruck bringt.

   Textvorschlag:
   Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden" (§ 1 Abs. 2 StandAG). Der Transparenz und umfassenden Veröffentlichung der bei der Auswahl zugrunde gelegten geologischen Daten kommt eine Schlüsselfunktion zu. Sie ist Voraussetzung für Vertrauen in den gesamten Prozess. In unterschiedlichen Rollen tragen die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) und das Nationale Begleitgremium Mitverantwortung für diese Transparenz. Die Akteneinsicht durch das Nationale Begleitgremium leistet einen wesentlichen Beitrag dazu. In dieser Verfahrensvereinbarung schaffen BGE und NBG aus gemeinsamer Verantwortung heraus die Grundlagen für die Umsetzung der Akteneinsicht.

4. Änderung des Vorgehens hinsichtlich „Bevollmächtigung einer Vertrauensperson und Vereinbarung über die Verschwiegenheit" (Formular Anl. 1)

   Das NBG bittet darum, das in Formular Anl. 1 der BGE dargelegte Verfahren abzuändern.

   Aus Sicht des NBG ist es hinreichend, wenn
   a) ein*e Gutachter*in bzw. eine einzusetzende Vertrauensperson durch das NBG bevollmächtigt wird, welche*r sich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Bevollmächtigung wird durch die Vorsitzenden des NBG unterzeichnet.
   b) die*der bevollmächtigte Gutachter*in bzw. einzusetzende Vertrauensperson eine Verschwiegenheitserklärung gegenüber der BGE abgibt.

   Zu streichen ist die Erklärung gemäß dem Passus in Formular Anl. 1 „Die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums verzichten gegenüber der Vertrauensperson ausdrücklich auf die Offenbarung der Informationen, an welchen Rechte Dritter bestehen, oder wenn durch die

Veröffentlichung der Information die Gefahr der Verletzung anderer verfassungsrechtlich geschützter Güter besteht.“

Bzgl. der Beendigung der Verschwiegenheitspflicht siehe Punkt 5.

5. Änderung des Vorgehens hinsichtlich „Verschwiegenheitsvereinbarung für Mitglieder des NBG“ (Formular Anl. 2)

   Für die Option der Akteneinsicht durch NBG-Mitglieder selbst sollte in der zu unterzeichnenden Verschwiegenheitserklärung nicht nur eine Bedingung formuliert werden, die ein Ende der zunächst erforderlichen Verschwiegenheitspflicht begründet, sondern beispielsweise auch ergänzt werden: zukünftig geänderte Rechtsgrundlage oder sonstige Gründe.

6. Geheimschutz

   Die von der BGE vorgeschlagene Verfahrensweise gilt ausdrücklich nicht für Einsichtnahmen oder die Bearbeitung von Unterlagen, die als Verschlusssache klassifiziert sind. BGE und NBG sollten in der Vereinbarung deutlich machen, dass sie gemeinsam davon ausgehen, dass es bei den geologischen Grundlagendaten und der Anwendung der Kriterien der Phase 1 bis zur Erstellung der Teilgebietskarte keine Verschlusssachen gibt und der Geheimschutz somit keine Rolle spielt. Sollten ein Geheimschutz in einer späteren Phase der Standortsuche relevant werden, bedarf es dazu einer gesonderten Vereinbarung.